

BStU

011237

- auf materielle Versorgung und Betreuung

Bei der materiellen Versorgung und Betreuung ist zu gewährleisten, daß die Verhafteten jeder ein Bett, eine Sitzmöglichkeit, einen Platz am Tisch, Unterbringungsmöglichkeiten für ihre persönlichen Sachen, ausreichend Rauminhalt, Belüftung, Beleuchtung, Beheizung sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung haben.

Verhaftete haben eine ernährungsphysiologisch vollwertige Gemeinschaftsverpflegung zu erhalten. Eine gesonderte Verpflegung erfolgt auf Anordnung des Arztes aus gesundheitlichen Gründen. Zubereitung und Ausgabe der Verpflegung sind entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften medizinisch zu überwachen.

Für den eigenen Gebrauch können Verhaftete aus dem Angebot der Verkaufseinrichtung in der Untersuchungshaftanstalt Waren des persönlichen Bedarfs auf eigene Kosten erwerben (ausgeschlossen davon sind alkoholische Getränke, Aerosole sowie Nahrungs- und Genußmittel, die der weiteren Zubereitung bedürfen - außer Kaffee und Tee). Art und Umfang des Erwerbs von Waren müssen den Grundsätzen einer gesunden Ernährung und der Hygiene entsprechen.

Verhafteten ist zu ermöglichen, daß sie ihre Verpflegung unter hygienisch einwandfreien Bedingungen einnehmen und die im Einkauf erworbenen Lebensmittel entsprechend den hygienischen Bestimmungen aufbewahren können.

Im Rahmen der medizinischen Betreuung und hygienischen Versorgung ist zu gewährleisten, daß die Verhafteten

- im erforderlichen Umfang medizinisch betreut bzw. behandelt werden und die notwendigen Heil- und Hilfsmittel, Medikamente sowie Zahnersatz erhalten;